



Satzung des ROCK YOUR LIFE! Alumni e.V.

Verabschiedet erstmals in der Gründungsversammlung am 8. Oktober 2016.

Geändert durch die Fortsetzungsgründungsversammlung am 9. November 2016.

Präambel

Im Jahr 2008 entschlossen sich die Gründer von ROCK YOUR LIFE! eine Bewegung für Bildungsgerechtigkeit zu initiieren. Bis heute ist aus diesem Entschluss ein starkes Netzwerk für soziale Mobilität und Chancengleichheit gewachsen. Seit der Gründung von ROCK YOUR LIFE! haben wir mehr als 4.000 Schüler erreicht und mehr als 5.000 Studierende haben sich mit außergewöhnlichem Engagement für diese Bewegung eingesetzt.

Seit 2015 kommen jährlich circa 1.000 Schüler und 1.000 Studierende dazu – diese Teilnehmer tragen ein wertvolles Potential in sich, das wir langfristig an ROCK YOUR LIFE! und unsere gemeinsamen Überzeugungen binden wollen. Um dieses Potential zu entfalten, gründen wir im Geiste der Ziele und Überzeugungen dieser Bewegung den ROCK YOUR LIFE! Alumni-Verein.

Der ROCK YOUR LIFE! Alumni-Verein soll zu einem starken Botschafter für soziale Mobilität, Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit in Deutschland werden. Alle Absolventen eines ROCK YOUR LIFE! Programms bleiben durch den Alumni-Verein nachhaltig mit dem Netzwerk verbunden. Die Mitglieder treten für die Ziele und die Vision des ROCK YOUR LIFE! Netzwerks in ihrem persönlichen wie professionellen Umfeld ein. Der Alumni-Verein fördert oder beteiligt sich an bedeutenden Projekten im Netzwerk sowohl finanziell als auch inhaltlich.

Diese Satzung soll den Grundstein für ein erfolgreiches Wirken in diesem Sinne legen.

Die Regelungen in dieser Satzung und in ihren Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf Menschen jeder geschlechtlichen oder ohne geschlechtliche Zuordnung. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Regelung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ROCK YOUR LIFE! Alumni“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Im Folgenden wird er als „Verein“ bezeichnet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke und Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Die Satzungszwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - b. und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein leistet damit einen Beitrag zu einer Gesellschaft, in der soziale Mobilität, Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit Realität für alle Menschen sind. Die Lebens- und Berufschancen junger Menschen sowie ihre wirtschaftliche, kulturelle und soziale Integration in Deutschland werden nachhaltig verbessert. Dies erfolgt durch die Entfaltung ihrer individuellen Potentiale und die Vernetzung mit relevanten Akteuren aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.

- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, mit Hilfe der ROCK YOUR LIFE! Expertise sowie der Expertise der Mitglieder,
 - a. Programme und Veranstaltungsformate zu entwickeln und umzusetzen, die die nachhaltige Integration von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt fördern, darunter Programme zur Berufsorientierung an Schulen und Hochschulen, Mentoring-Programme in Unternehmen und Coaching-Angebote für Auszubildende und Berufseinsteiger;
 - b. Programme und Veranstaltungsformate zu entwickeln und umzusetzen, die ein nachhaltiges bürgerschaftliches Engagement junger Menschen fördern, darunter Veranstaltungen zur Werbung für die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements, Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung Ehrenamtlicher und Mentoring-Programme für Ehrenamtliche;
 - c. sich aktiv an der Fort- und Weiterentwicklung bestehender Programme und Veranstaltungsformate im Sinne der lit. a. und b. zu beteiligen, um deren Wirksamkeit und Nachhaltigkeit langfristig zu steigern;
 - d. an Veranstaltungen teilzunehmen und die Interessen junger Menschen in Diskussionen zu den Themen soziale Mobilität, Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit zu vertreten;

e. ein Netzwerk zur besseren Verwirklichung der Vereinszwecke im Sinne der lit. a.-d. zu bilden.

Die Satzungszwecke werden in enger Kooperation mit der ROCK YOUR LIFE! gGmbH und direkt mit ihr verbundenen Gesellschaften, darunter die eingetragenen Vereine an allen Standorten des ROCK YOUR LIFE! Netzwerks, verwirklicht, um die Erreichung der gemeinsamen Zwecke, Ziele und Vision nachhaltig zu fördern.

- (3) Die Satzungszwecke werden auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch die in Abs. 2 S. 2 aufgeführten gemeinnützigen Gesellschaften verwirklicht.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) In Erfüllung des unter § 2 genannten Vereinszweckes vertritt der Verein organisatorisch und repräsentativ die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Medienwirtschaft und anderen Organisationen im In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen Teilen an.
- (2) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden,
 - a. die als Mentor (Studierender) bei ROCK YOUR LIFE!,
 - b. die als Mentee (Schüler) bei ROCK YOUR LIFE!,

- c. die als Mitglied des Organisationsteams an einem ROCK YOUR LIFE! Standort,
 - d. die als ROCK YOUR LIFE!-Trainer,
 - e. die als Mitarbeiter der ROCK YOUR LIFE! gGmbH oder direkt mit ihr verbundener Gesellschaften
 - f. oder die an einem weiteren ROCK YOUR LIFE! Programm, wie ROCK YOUR COMPANY! oder Bildungsrocker, teilgenommen oder mitgewirkt hat.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in ideeller und/oder finanzieller Form. Dem Fördermitglied steht kein Stimmrecht zu. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist den Fördermitgliedern gleichwohl offen.
- (5) Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen, der folgende Angaben enthält
- a. bei natürlichen Personen
 - i. Name,
 - ii. Tätigkeit,
 - iii. Wohnsitz,
 - iv. Geburtsdatum,
 - v. wahrgenommene Rolle bei RYL!
 - b. bei juristischen Personen unter Beifügung der Satzung und des Registerauszuges (Satzung und Registerauszug sind nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden)
 - i. Name,
 - ii. Anschrift,
 - iii. Namen der vertretungsberechtigten Personen.
- Zusätzlich werden Angaben zu Kontodaten und dem zu zahlenden Jahresbeitrag (siehe § 5 Abs. 2) sowie weitere Kontaktinformationen wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer erhoben.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch das Ableben des Mitglieds, durch die Auflösung des Vereins, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein beendet.
- (7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

- (8) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz letzter Mahnung oder Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (9) Der Vorstand kann hervorragende Förderer zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten. Sie sind insbesondere nicht zur Entrichtung eines Jahresbeitrags (siehe § 5 Abs. 2) verpflichtet. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt aus den gleichen Gründen wie die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden,
 - c. sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet werden. Entsprechende Regelungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage bilden, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie treten als Botschafter für den Verein und die von ihm verfolgten Zwecke auf.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung in dem Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Beirat,
- (4) das Kuratorium.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden sowie einem Vorstand Norden, einem Vorstand Süden, einem Vorstand Westen und einem Vorstand Osten (zusammenfassend Regionalvorstände). Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.
- (3) Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein allein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorsitzenden des Vereins sind stets einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die beiden Vorsitzenden werden in offener Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur Durchführung der Neuwahl gewählt.
- (5) Die Regionalvorstände werden in offener Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur Durchführung der Neuwahl gewählt. Sie sollen ihren derzeitigen Wohnsitz in der von ihnen vertretenen Region haben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, eine Blockwahl durchzuführen. Kann eine der Positionen der Regionalvorstände wegen Mangels an Kandidaten nicht besetzt werden, so bleibt diese Position unbesetzt. Der Vorstand kann zu einem späteren Zeitpunkt aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird die entsprechende Position neu gewählt.
- (6) Die Ausführung mehrerer Ämter zugleich ist grundsätzlich unzulässig.
- (7) Aufgaben des Vorstands sind
 - a. Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen nebst Aufstellung der Tagesordnung sowie deren Leitung;
 - b. Aufstellen eines Haushaltsplans und eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr des Vereins;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Beratung über die strategische Ausrichtung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Berufung und Abberufung eines Kuratoriums;
 - h. Erwerb von Mitgliedschaften;
 - i. sonstige in der Satzung bestimmte Aufgaben.
- (8) Der Vorstand beruft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach dessen allgemeinen und

besonderen Weisungen und sind ihm verantwortlich. Der Beirat kann der Berufung von Mitarbeitern durch den Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung durch den Vorstand widersprechen. Der Mitarbeiter gilt dann als nicht berufen.

- (9) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats einen Geschäftsführer bestellen. Ihm kann eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil, sofern das jeweilige Gremium nicht anders beschließt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bestellung des Geschäftsführers durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt mit Zustimmung des Beirats, Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung wird der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands oder der Vorsitzenden selbst an die Mitgliederversammlung und den Beirat zu richten.
- (12) Ist ein Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gehindert sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter bestimmen. Eine Bestätigung dieses Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung ist nicht nötig.
- (13) Ist ein Vorstandsmitglied für einen längeren Zeitraum als 12 Monate gehindert sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann die entsprechende Position neu gewählt. Bei Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen.
- (14) Einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand können aus wichtigem Grund durch den Beirat abberufen werden. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere in der Veruntreuung von Vereinsvermögen oder in Handlungen gegen den Vereinszweck. Der Beirat hat die Vereinsmitglieder postalisch oder per E-Mail über seinen Beschluss, einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abzurufen, zu informieren und diesen zu begründen. Den Vereinsmitgliedern ist eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen einzuräumen. Nach der Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands hat der Beirat die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Auf dieser finden eine Aussprache und Neuwahlen statt.

§ 9 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt postalisch oder per E-Mail oder fernmündlich durch einen der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Bei Stimmengleichheit setzen sich die Vorstandsmitglieder ins Benehmen, um so schnell wie möglich zu einer Beschlussfassung zu kommen, die wenigstens von der einfachen Mehrheit der Stimmen getragen wird. Gelingt dies nicht, gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des zweiten Vorsitzenden, den Ausschlag. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 5 nicht besetzte Vorstandspositionen sind wie nicht vorhandene Vorstandspositionen zu behandeln.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand einigt sich zu Beginn der Vorstandssitzung auf einen Protokollführer. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die anwesenden Vorstandsmitglieder und die gefassten Beschlüsse nebst den Ergebnissen der Abstimmung zu enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen von Abs. 2 S. 3 - 4 entsprechend.

§ 10 Die Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Zur Leitung des Vereins gehören insbesondere die Haushaltsführung und die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Diese Aufgaben können auf den Geschäftsführer übertragen werden. Die Vorsitzenden bleiben auch bei einer Übertragung der Aufgaben für diese verantwortlich.
- (3) Es ist auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind unverzüglich eine Abrechnung und eine Vermögensübersicht zu erstellen. Diese sowie sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang sind der Mitgliederversammlung, dem Vorstand sowie dem Beirat zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Die Regionalvorstände

- (1) Die Regionalvorstände sind insbesondere verantwortlich für die Umsetzung der Vereinszwecke in den ihnen zugeordneten Regionen. Sie sind zentrale Vermittlungsstelle für den Kontakt zu den jeweiligen ROCK YOUR LIFE! Standorten, zum Standortrat und zu den für die Regionen zuständigen Mitarbeitern der ROCK YOUR LIFE! gGmbH, insbesondere den RegioRockern.
- (2) Zur Region Norden gehören die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; zur Region Süden gehören die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern; zur Region Westen gehören die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, zur Region Osten gehören die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen postalisch oder per E-Mail ein. Die Einladung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung versandt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie sind gemeinsam mit den Mitgliedern gemäß der Vorgaben aus Abs. 2 zu laden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann gegebenenfalls ein anderes Mitglied des Vereins mit der Leitung beauftragen.
- (7) Änderungen in der Satzung sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung des Beirats. Von der Abänderungsmöglichkeit ausgeschlossen ist § 19 Abs. 4. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung des Beirats.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen

erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der wieder die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.
- (10) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung setzen.
- (11) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. Änderungen in der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins,
 - e. Erlass einer Beitragsordnung.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Dies gilt nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlich gegen den Vereinszweck gerichteten Verhaltens des Vorstands oder eines seiner Mitglieder.
- (13) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn keins der stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht. Wahl und Enthebung des Vorstands, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nicht per Umlaufverfahren beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 13 Virtuelle oder partiell-virtuelle Durchführung von Sitzungen

- (1) Sitzungen von Organen können unter Präsenz aller Anwesenden zur gleichen Zeit am gleichen Ort (real) oder zur gleichen Zeit vermittelt durch ein digitales Medium (virtuell) stattfinden. Es ist auch zulässig, dass realen Sitzungen weitere Mitglieder virtuell zugeschaltet sind (partiell virtuell). Der Modus ist in der Einladung festzulegen.
- (2) Findet eine Sitzung virtuell oder partiell virtuell statt, ist sicherzustellen, dass

- a. die Teilnahme an der Sitzung allen Mitgliedern zu den gleichen Bedingungen möglich ist und die technischen Anforderungen nicht unzumutbar hoch sind;
 - b. es möglich ist, die Identität und virtuelle Anwesenheit der Mitglieder und Gäste festzustellen, zum Beispiel durch Sicherung mittels geheimer individueller Zugangsdaten;
 - c. alle Mitglieder dem Verlauf der Sitzung nach Möglichkeit audiovisuell, wenigstens aber akustisch folgen können;
 - d. allen Mitgliedern Unterlagen zugänglich gemacht werden, die während der Versammlung ausgegeben werden;
 - e. alle Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können;
 - f. und die Leitungsperson die Sitzungsleitung effektiv ausüben kann.
- (3) Für Abstimmungen gelten die für die Beschlussfassung der jeweiligen Organe bestimmten Regelungen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der Verein aufgelöst werden soll, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird oder wenn es vom Beirat schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 15 Der Beirat

- (1) Der Verein richtet mit seiner Gründung einen Beirat ein. Zum Beirat gehören drei Vertreter. Alle Vertreter sind geborene Mitglieder. Das erste Mitglied ist ein Vertreter der Geschäftsführung der ROCK YOUR LIFE! gGmbH. Das zweite Mitglied ist ein Gesellschafter der ROCK YOUR LIFE! gGmbH. Das dritte Mitglied ist der Vorsitzende des Standortrates. Die Tätigkeit als Beirat des Vereins ist jeweils an das Amt in der ROCK YOUR LIFE! gGmbH und dem Standortrat gebunden.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand. Er fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch mit der ROCK YOUR LIFE! gGmbH und dem Standortrat des ROCK YOUR LIFE! Netzwerks.
- (3) Die Mitglieder des Beirats müssen nicht dem Verein angehören. Der Beirat regelt seine innere Organisation selbst. Er kann insbesondere einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für Ihre Auslagen keine Entschädigung.

- (5) Die Mitglieder des Beirats nehmen an den Mitgliederversammlungen des Vereins teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Sofern im Rahmen dieser Satzung die Zustimmung des Beirats erforderlich ist, hat dieser seine Entscheidung schnellstmöglich, spätestens aber zwei Wochen ab Mitteilung durch den Vorstand zu treffen und dem Vorstand mitzuteilen. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Mitteilung, kann der Vorstand eine Nachfrist von mindestens einer Woche setzen. Erfolgt auf die Nachfrist keine Mitteilung, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 16 Das Kuratorium

- (1) Der Verein kann mit Zustimmung des Beirats ein Kuratorium einrichten. Zum Kuratorium können bis zu 25 Personen gehören. Das Kuratorium wird vom Vorstand auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich, Nachberufungen gelten für die laufende Berufenungsperiode.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand. Es fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch mit den Personen und Institutionen, die für die Arbeit des Vereins wichtig sind.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder brauchen nicht dem Verein anzugehören. Das Kuratorium regelt seine innere Organisation selbst. Es kann insbesondere einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Kuratoriums kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats für den Rest der Wahlperiode Ersatzmitglieder berufen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für ihre Auslagen keine Entschädigung.

§ 17 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Vorstand zuständig. Für den Erlass der Beitragsordnung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 11 lit. e). Der Beirat kann dem Erlass einer Ordnung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung durch den Vorstand widersprechen. Die Ordnung gilt dann als nicht erlassen.

§ 18 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Vorstand kann für den Verein Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinsaufgaben förderlich sind.



ROCK YOUR LIFE! Alumni e.V.
Praterinsel 4
80538 München

alumni@rockyourlife.de
www.rockyourlife.alumni.de

Vorsitzende
Simon Schmidt
Lydia Rautenberg

Bankverbindung
ROCK YOUR LIFE Alumni e.V.
IBAN: DE13 4306 0967
2023 4621 00
BIC: GENODEM1GLS
Institut: GLS-Bank

Sitz des Vereins
Hamburg

Amtsgericht Hamburg
VR 23 130

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung des Beirats beschlossen werden. Die Abstimmungen sind namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die ROCK YOUR LIFE! gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung der Vereinsgründer in Kraft.
- (2) Gründungstag ist der 8. Oktober 2016.